

BGer 6B_339/2022 vom 29. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_339_2022

FR: TF 6B_339/2022 du 29 mars 2023

IT: TF 6B_339/2022 del 29 marzo 2023

Erwägungen

E. 1.1.1

Nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist die Privatklägerschaft zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Als Zivilansprüche gelten Ansprüche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. In erster Linie handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR (BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1). Der angefochtene Entscheid kann sich auf die Beurteilung der im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemachten bzw. noch geltend zu machenden Zivilforderungen dann nicht mehr auswirken, wenn das Strafverfahren im Zivilpunkt bereits erledigt ist, weil die Zivilforderungen z.B. rechtskräftig auf den Zivilweg verwiesen wurden (Urteil 6B_1192/2021 vom 26. November 2021 E. 3 mit Hinweisen).

Im Falle eines Freispruchs des Beschuldigten setzt die Beschwerdeberechtigung der Privatklägerschaft grundsätzlich voraus, dass diese, soweit zumutbar, ihre Zivilansprüche aus strafbarer Handlung im Strafverfahren geltend gemacht hat (BGE 137 IV 246 E. 1.3.1; Urteil 6B_708/2019 vom 12. November 2019 E. 2.1; je mit Hinweisen), sich mithin im Strafverfahren nicht nur als Straflägerin (Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO), sondern auch als Zivilklägerin (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO) konstituiert hat (Urteile 6B_1192/2021 vom 26. November 2021 E. 3; 6B_1202/2019 vom 9. Juli 2020 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 146 IV 211 ; je mit Hinweisen).

E. 1.1.2

Ungeachtet der Legitimation in der Sache kann die Privatklägerschaft mit Beschwerde in Strafsachen eine Verletzung ihrer Parteirechte rügen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Das geforderte rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Nicht zulässig sind dagegen Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (sog. "Star-Praxis"; BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 78 E. 1.3; je mit Hinweisen).

E. 1.2.1

Die Vorinstanz erkannte im Zivilpunkt den Beschwerdegegner 2 hinsichtlich der eingetretenen Unfallfolgen dem Grundsatz nach für den aus dem Betrieb seines Motorfahrzeugs entstandenen Schaden haftbar und verwies die Zivilklage der Privatkläger im Übrigen auf den Zivilweg (Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils). Die Dispositivziffer 2 des angefochtenen Entscheids betreffend den Zivilpunkt fochten die

Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht an und ist demzufolge in Rechtskraft erwachsen. Weil das Strafverfahren im Zivilpunkt damit als bereits erledigt zu gelten hat, kann sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung der im Strafverfahren dem Grundsatz nach geltend gemachten Zivilforderungen nicht mehr auswirken (vgl. oben E. 1.1). Darauf gehen die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde nicht ein. Sie argumentieren betreffend ihre Beschwerdelegitimation im Wesentlichen nur, sie hätten als Zivil- und Strafkläger im vorliegenden Beschwerdeverfahren Parteistellung und seien zur Beschwerde legitimiert. Der Entscheid könne sich insbesondere auf den Genugtuungsanspruch der Beschwerdeführer auswirken. Ob der Beschuldigte vorsätzlich, fahrlässig oder strafrechtlich schuldlos gehandelt habe, wirke sich auf die Höhe der Genugtuung aus. Ob und inwieweit sich ein rechtskräftiges Strafurteil auf die Zivilforderungen auswirken kann, beurteilt sich indessen namentlich nach Art. 53 OR und ist für die hier zwingend vorausgesetzte Rechtsmittellegitimation nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG nicht relevant (Urteile 6B_532/2020 vom 23. Mai 2022 E. 1.3.4; 6B_92/2019 vom 21. März 2019 E. 4; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer sind folglich in der Sache nicht zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert.

E. 1.2.2

Die Beschwerdeführer erheben keine formellen Rügen, zu deren Vorbringen sie unbeschrieben der fehlenden Legitimation in der Sache befugt wären (sog. "Star-Praxis"; vgl. vorstehend E. 1.1.2). Insofern die Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen, stützen sie sich auf eine andere Beurteilung der Sachlage ab. Da es dabei nicht um eine formelle Rechtsverweigerung, sondern im Ergebnis um eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids geht, kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten solidarisch (Art. 66 Abs. 1 BGG). Den finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführer ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.